

Bauakteneinsicht MA Linz, EFH Schwaigastraße 51 4030 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

A N S U C H E N

um Baubewilligung - gewerbepolizeiliche Genehmigung

Linz, den 21.2.59
je 6.-S Stempel

den

istrat der Landeshauptstadt Linz
verwaltung

uchsteller: (Name,
Anschrift, Karl u. Maria Leitner
Tel.Nr.) Bruck bei Tödling 10 Post St. Florian

vorhaben: Einfamilienhaus
rieb: auf Parz. Nr. 1193/12.....

ort (Standort): Posch Parz. 1193/12.....strasse, -platz Nr.
(wenn das Bauvorhaben an keiner benannten Strasse ausgeführt
wird, nächst Rohrhügelgründung . . .), Grdst. Nr.
Kat. (em.):.....

K. Nr. Posch

führer: (Name,
führende Firma: Anschrift,
Tel.Nr.)

Franz Hammer

verfasser: (Name,
Anschrift
Tel.Nr.)

Baumeister
Linz - Ebelsberg 43

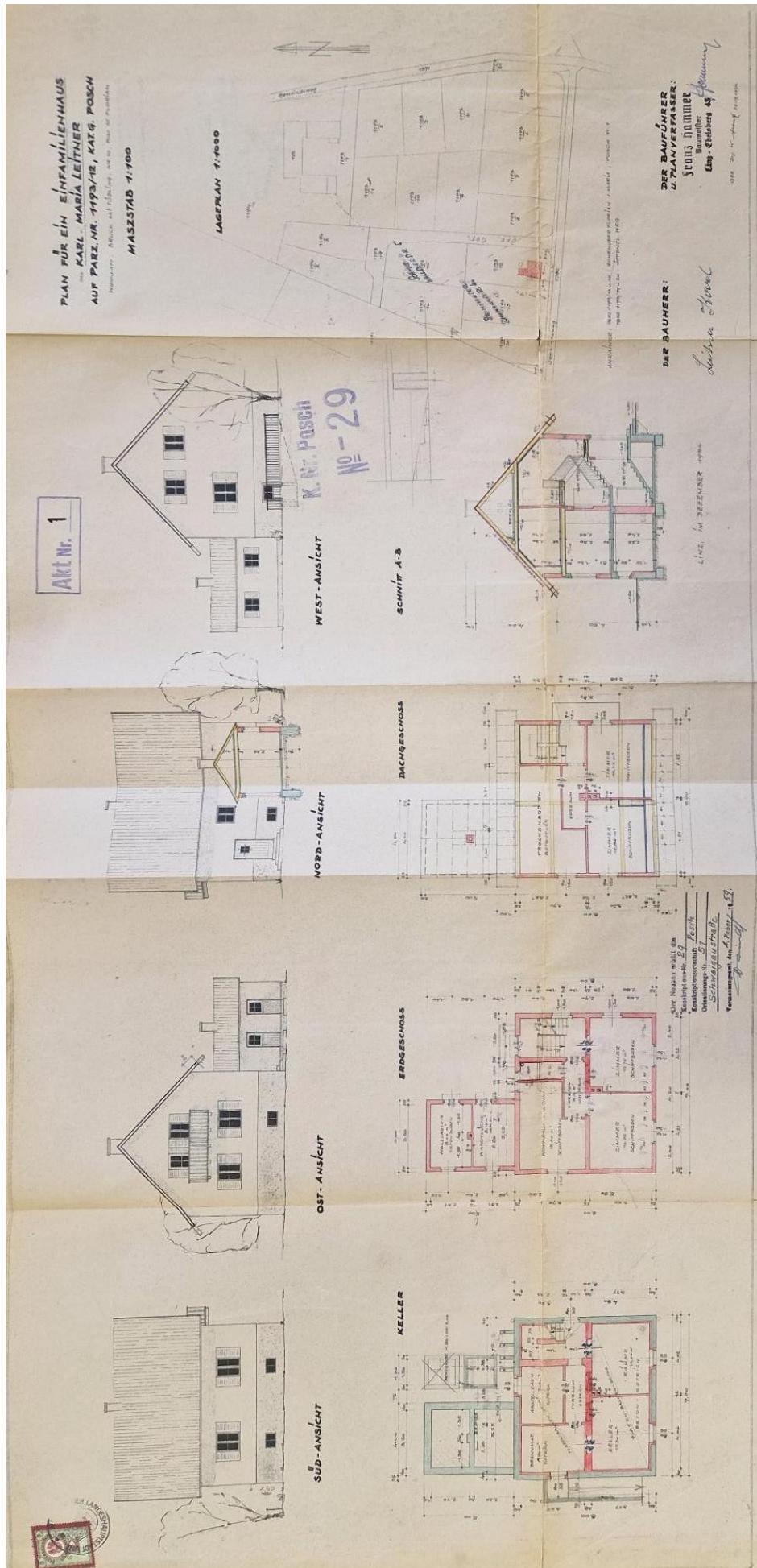
deigentümer (Hausbesitzer): K
Name (auch Miteigentümer anführen!): (Anschrift):

Karl u. Maria Leitner Bruck bei Tödling 10 Post
St. Florian

iner/ (Grdst.Nr.): Name (Miteigentümer anführen): (Anschrift):

Parz. 1193/13 und 15 Rohrhügel Florian u. Maria Posch 1

No - 29



Akt Nr. 1

PLAN FÜR EIN EINFAMILIENHAUS
DES KARL u. MARIA LEITNER
AUF PARZ. NR. 1193/12, KAT.G. POSCH

WOHNHAFT: BRUCK BEI TÖDLING, NR. 10, POST ST. FLORIAN

MASZSTAB 1:100

Mittleres Niveau d. Part. Fußboden

Parz. 1 hat 248'97 soll 250'60 daher +1'63 m
Parz. 2 " 249'01 " 250'60 " +1'59 m
Mit obigen Maßen abgesteckt am 8. 8. 55.

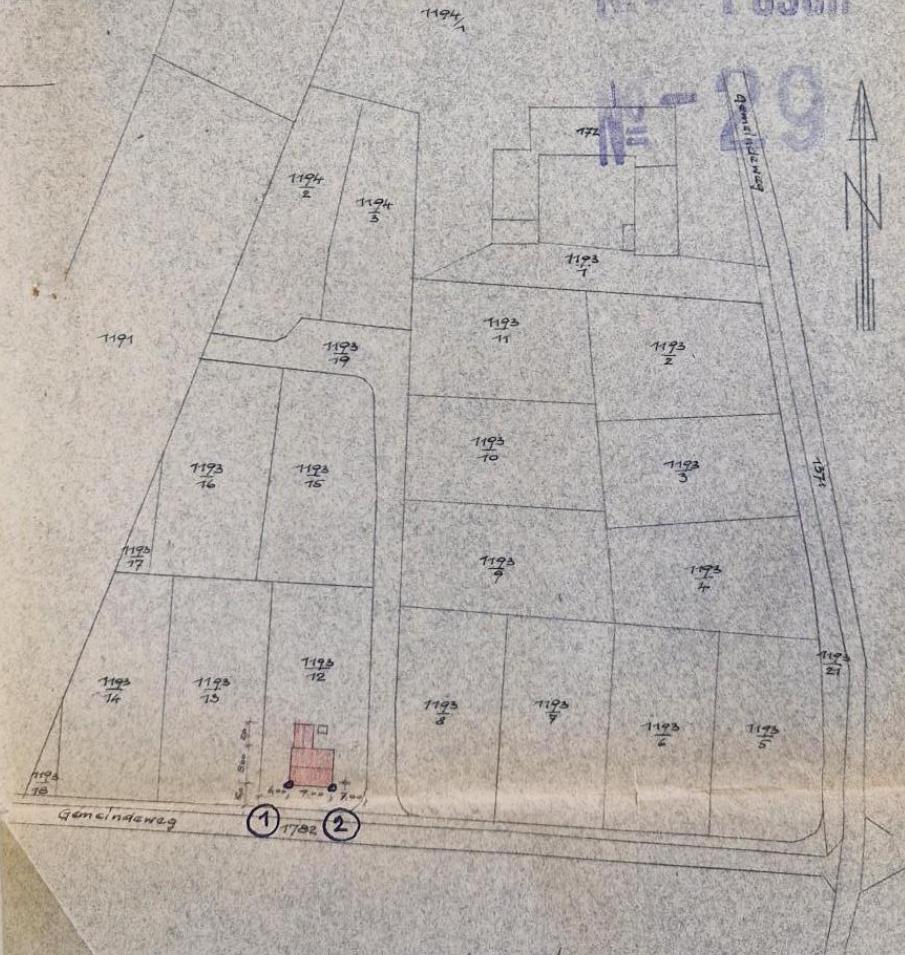
Bauabsteckung u. Höhenangabe übernommen.

LINZ am 8. 8. 1955

Silvia Margareta

Grafat
LAGEPLAN 1:1000

K.N. Posch



ANRÄNNER: PARZ 1193/13 u. 15 - ROHRHUBER FLORIAN U. MARIA, POSCH NR. 1
PARZ 1193/19 u. 20 - ÖFFENTL. WEG

DER BAUHERR:

Leitner Karl

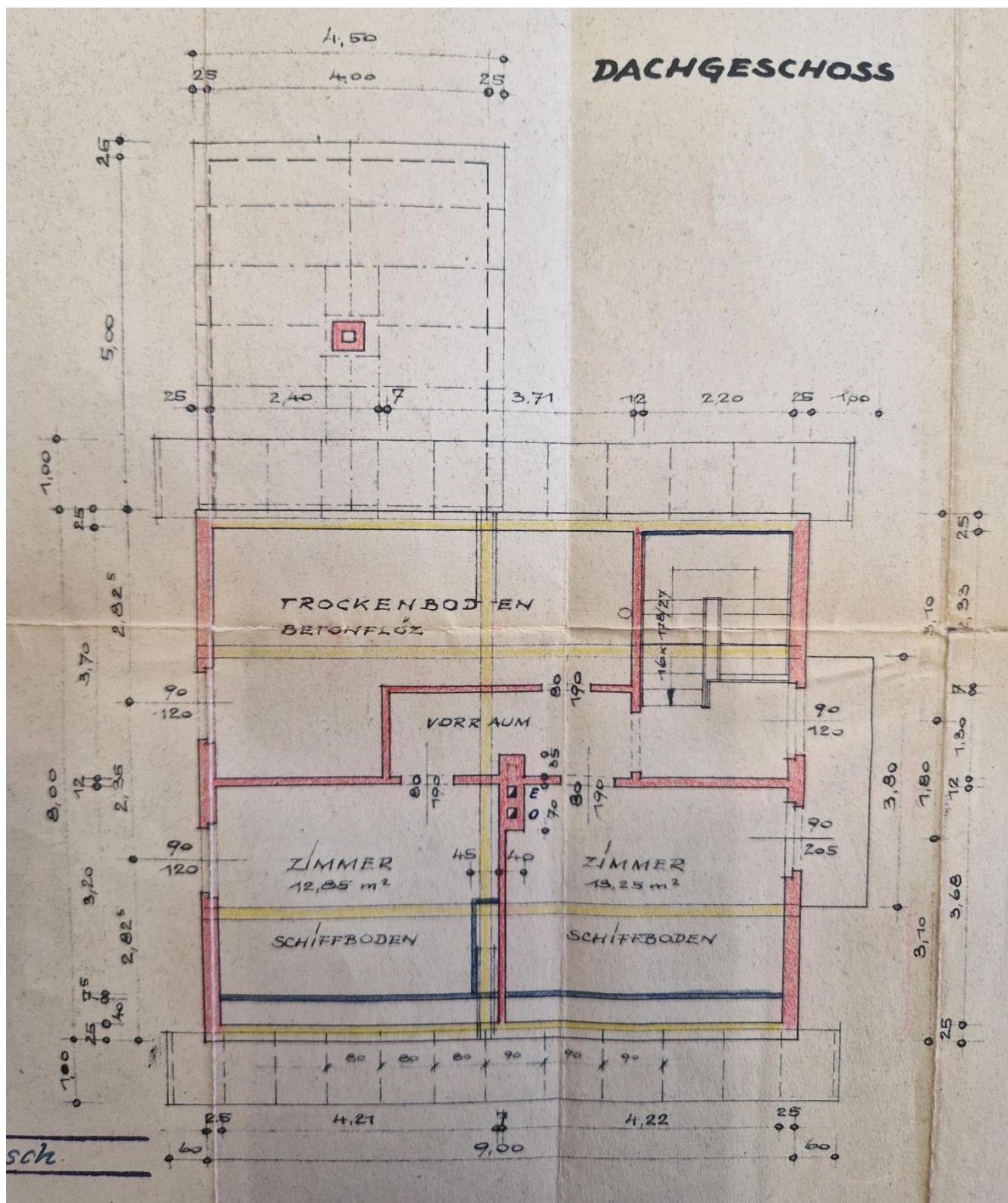
DER BAUFÜHRER
U. PLANVERFASSER:

Franz Hammer

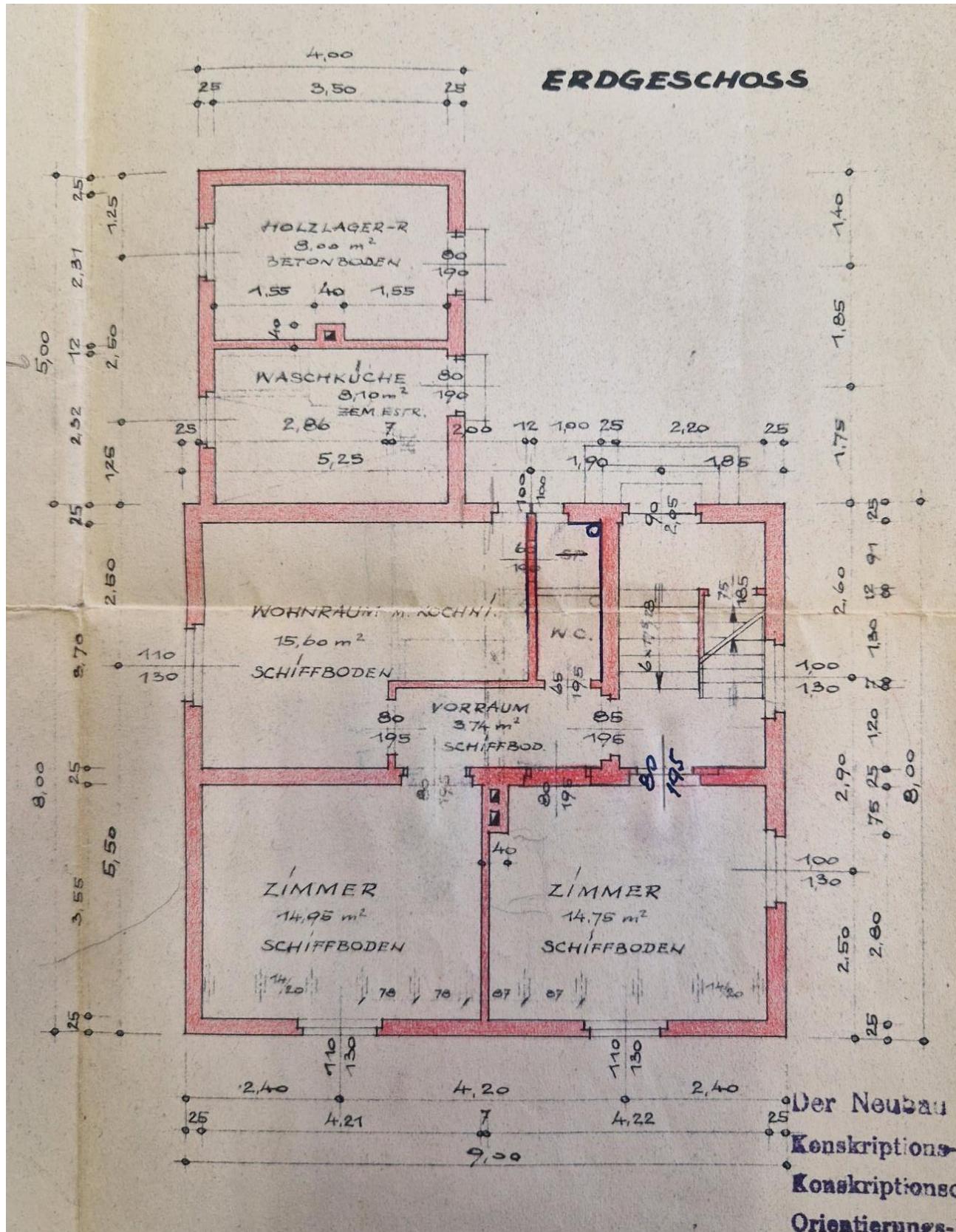
Baumeister

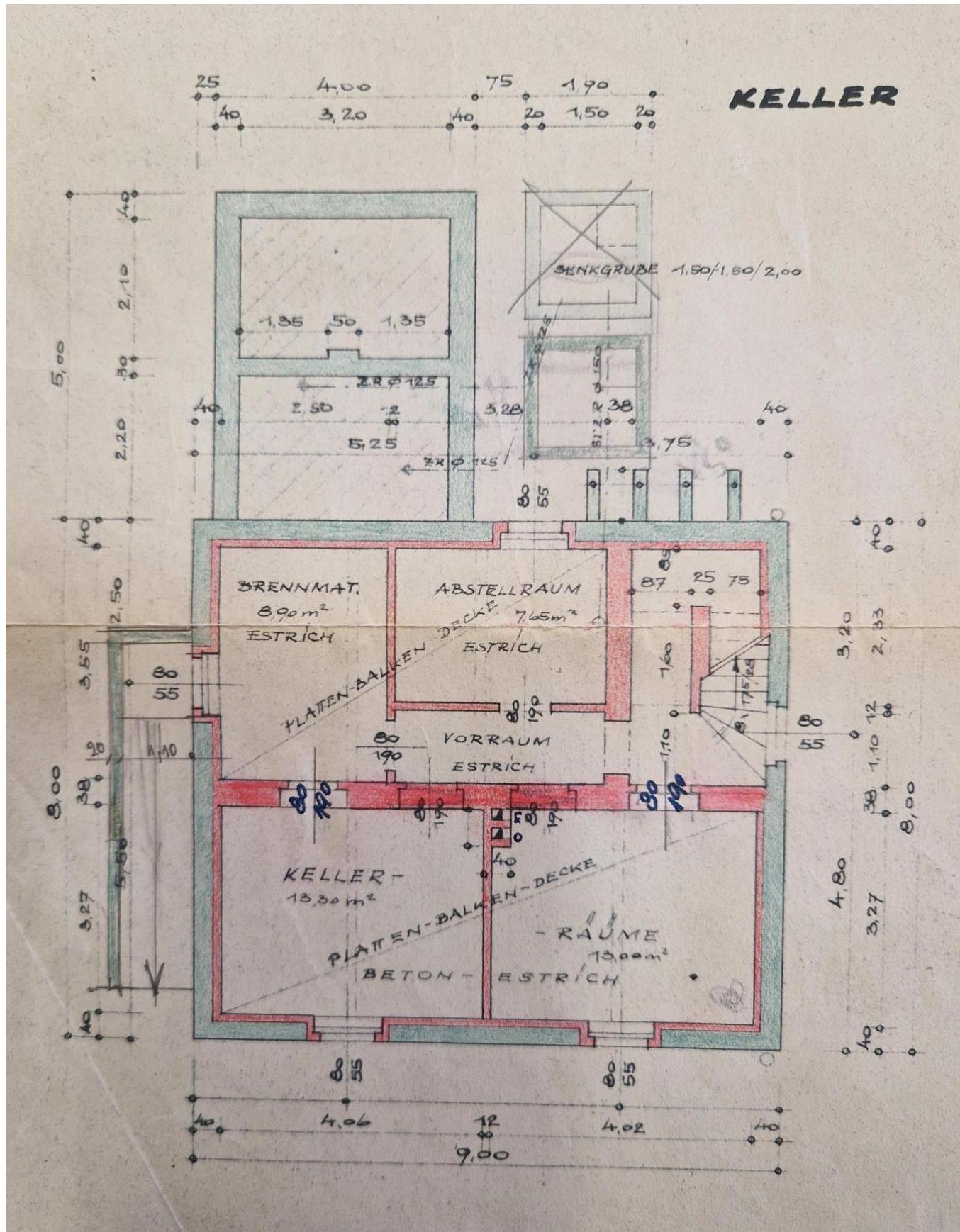
GEE. M. 15 - 43 22.12.1954.

DACHGESCHOSS

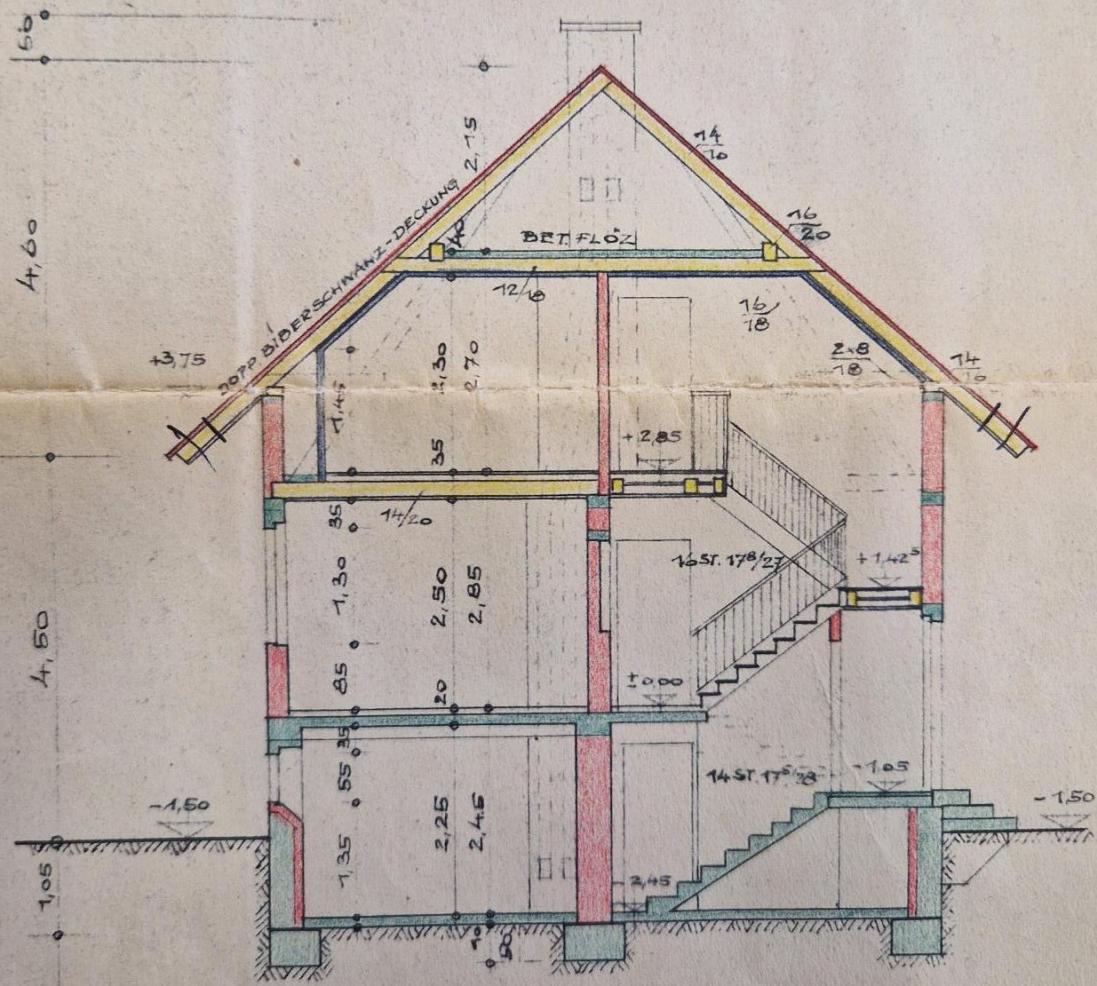


ERDGESCHOSS





SCHNITT A-B



LINZ, IM DEZEMBER 1954

Amtstück

Berechnung der Deckenplatte

für Eisenbahnwagen Karlsruhe Berlin

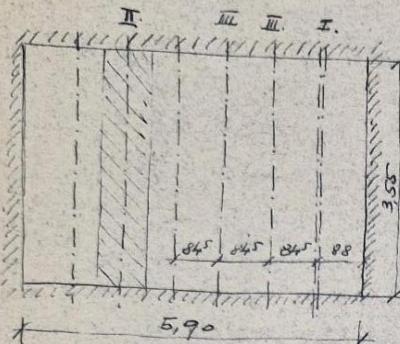
K. 11193/12 POSCH

Akt Nr.

Danke

hat bestellt

Vergessen ist es



Schiffboden 8,2 x 6	13,50	kg/m ²
8 cm Betonplatte 908 x 1100	98,-	"
10 cm Betonplatte am unter		
0,10 x 2,600	240,-	"
1,5 cm Deckenplatte 1,5 x 17	25,50	"
	367,00	kg/m ²
Nagelrost	200,00	"
	567,00	kg/m ²

vorhandene Träger:

Eisenbahnträger 125/105

K. Nr. Posch

da lt. Tabelle aus "Stahl und Kohlebau" aus dem Jahr 1935 (Fachbuch Valz) dieses Profil nicht zu entnehmen ist, wird die Berechnung ein Profil von 134/105 zu Grunde gelegt, daspiè aber mit einem $\sigma_{\text{Zul}} = 1000 \text{ kg/cm}^2$ gerechnet.

№ - 29

1) Träger mit 12 cm Längenunterschaff I

$$I = 3,55 \times 1,05 = 3,73 \text{ m}$$

Zuladung:
Lastfeld $\frac{0,845 + 0,88}{2} \times 567$ 567 kg/m^2

$$4490 \text{ kg/m}^2$$

12 cm Längenunterschaff $0,12 + 1,800 \times 2,60$

$$560 \text{ "}$$

Trägereigenschaften

$$53,40 \text{ "}$$

$$\sim 1084 \text{ kg/m}^2$$

$$M_{\text{max}} = \frac{\sigma \cdot C^2}{8} = \frac{1084 \times 3,73^2}{8} = 1890 \text{ kgm}$$

$$V_x = \frac{M}{\sigma_{\text{Zul}}} = \frac{189000}{1000} = 189 \text{ cm}^3$$

$$W_{\text{v. roh}} = 154 \text{ cm}^3 \text{ daher erforderlich:}$$

$$2 \text{ Stk } I 134/105 \text{ mit } V_x = 2 \times 154 = 308 \text{ cm}^3$$

$$\text{Durchbiegung: } f_2 = \frac{1}{300} l = \frac{373}{300} = 1,24 \text{ cm}$$

$$f_{\text{Zul.}} = \frac{5}{48} \cdot \frac{M \cdot C^2}{E \cdot J} = \frac{5}{48} \cdot \frac{189000 \times 373^2}{21000000 \times 1040 \times 2} = 0,45 \text{ cm} < f_{\text{Zul.}}$$

Minister für Landesverwaltung Linz
Bauaufsichtsamt

20. APR. 1956 6 151/105

2. April

All post 4.3.52
in BfZ





MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

Baurechtsamt

An Verwaltungsabgabe und Kommissionierung
ist gemäß §§ 77 und 78 AVG 1950 an den Magistrat Linz ein Betrag
GZ 671/R - S. zu entrichten.

Linz, am 22. 12. 1961

Diese Betreff: Leitner Karl und Maria, Linz, Schwaigaustraße 51,
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Wirtschaftsanbau
auf dem Grundstück Nr. 1193/12, KG. Posch

Teil-Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

Begründung:

Teil- Bescheid

Die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung könnte erteilt werden, da
die nach den zit. gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen
Mit Bescheid des Magistrates Linz, Baurechtsamt, vom 27.7.1955

GZ 671/R-S. wurde Herrn Karl und Frau Maria Leitner
die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit
Wirtschaftsanbau

Gemäß der zit. Gesetzesstelle ist jedes für sich bestehende Wohn-,
Erwerbs- oder öffentlichen Zwecken dienende Objekt mit einer Be-
auf dem - den - Grundstück Nr.: 1193/12, amen und einer fortlauf-
KG Posch erteilt.

Auf Grund des Lokalaugenscheines vom 15.11.1958
de ergibt über
das Ansuchen um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung
gemäß § 58 AVG 1950 nachstehender

Die Bemessung der Verwaltungsabgabe erfolgte gemäß Tarifpost
Nr. 20, 40 und 46 der Gemeindesprachensabgabeverordnung 1957,
LGBI. Nr. 13 aus 1957.

Gemäß §§ 82 und 89 der Linzer Bauordnung wird hiemit die Bewohnungs- und
Benützungsbewilligung für das auf dem Grundstück Nr.: 1193/12,
KG. Posch plan- und konsensgemäß errichtete
Einfamilienhaus und zwar nur für das Erdgeschoss
Kontrollzeit.

erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 4. 12. 1952, LGBI. Nr. 7/53, in
der gültigen Fassung des LGBI. Nr. 8/55, wird hiemit das Verhältnis zwi-
schen dem Wert des neu erbauten Hauses und dem Wert des gesamten Grund-
stückes (Gebäude- und Grundwert zusammen) mit 87 : 100 festgestellt.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach dem Tag der Zu-
Der gegenständliche Neubau erhält gemäß § 1 des Gesetzes über die
Numerierung von Gebäuden und das Anbringen von Ortschaftstafeln, LGBI.
Nr. 13 aus 1952 und §§ 1 und 5 der Durchführungsverordnung des Magi-
strates Linz, vom 7. 5. 1954, Folge 16 aus 1954, des Amtsblattes der
Landeshauptstadt Linz zu diesem Gesetz, die Konskriptionsnummer: 29

der Konskriptionsortschaft Posch
und die Orientierungsbezeichnung Schwaigaustraße 51



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

Baurechtsamt

Geschäftszeichen
601/R

EE

Datum

15.6.1972

76

Betreff: Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

I. Bescheid

Auf Ansuchen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines wird gemäß §§ 82 und 89 der Linzer Bauordnung, GuVBl. Nr. 22 i.d.g.F., die

für den - Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

für nachstehend angeführtes Bauwerk erteilt:

Bauherr	Leitner Karl und Monse		
Bauwerk	Wohnhaus u. Wirtschaftsräume, Abschluß von 27.2. 1975, PA 62 HK		
Grundstücksnummer	11 P 31/12	Katastralgemeinde	Pöchl
Verkehrsfläche	Schweigenstraße	Hausnummer	51
Kommissionsgebühren S	385,-	Verwaltungsabgaben S	50,-
		Barauslagen S	Summe S
			435,-

II.

Gemäß §§ 76, 77 AVG 1950, § 2 Z. 1 lit. b) der Landeskommissionsgebührenverordnung 1965, LGBL. Nr. 33/65, und § 1 des ÖÖ. Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 1/57, i.d.g.F., in Verbindung mit Tarifpost 40,- 28,- 29 und 40,- sind an den Magistrat Linz die unter I. des Bescheides angeführten Verfahrenskosten zu entrichten. Dieser Betrag wird vom Zusteller dieses Bescheides eingehoben oder ist mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Zustellung einzuzahlen.

Begründung

Die Verfahrenskosten wurden nach den für die gegenständliche Bewilligung in den zitierten Verordnungen festgesetzten Tarifen bemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an: Leitner Karl und Monse, Satz Schweigenstraße 51
1) für Leitner, Karl
2) für Monse

Zur Kenntnisnahme an:

- 1) das Finanzamt Linz - Urfahr - Bewertungsstelle
- 2) das Vermessungsamt Linz
- 3) den Magistrat Linz, Steueramt (Ansuchen vom 8.5. 1972)
- 4) den Wirtschaftshof der Stadt Linz
- 5) die Stadtbetriebe Linz GesmbH.

Der Amtsleiter:

F.d.R.d.A.:

68

Bauwerber: Leitner Karl u. Maria Linz am 8.5.1972

Bauvorhaben: Wohnhaus 15.- S Stempel

Bauort: . . . Schwaigastraße 51.



Ansuchen um Benützungsbewilligung

Mit Bescheid vom 27.7.1955 wurde mir (uns) die Baubewilligung für die Errichtung obigen Bauvorhabens erteilt.

Da das Bauvorhaben (teilweise) fertiggestellt ist, ersuche ich um die Erteilung der (Teil-) Benützungsbewilligung.

~~Das Attest des Bezirksrauchfangkehrermeisters über den Zustand der Rauchfänge und Heizanlagen ist angeschlossen.~~

Besondere Bemerkungen:

Der Bauwerber: Leitner Karl u. Maria
Anschrift: 4033 Linz, Schwaigastraße 51
Fernruf:

Leitner Karl
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen

BV-Formblatt
(2.10.1958)

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Baurecht
Eing.: 12. MAI 1972
mit 0 Beilegen

S a c h v e r s t ä n d i g e n g u t a c h t e n :

- a) Die festgestellten Abweichungen vom genehmigten Amtsplan werden (nicht) genehmigend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Planänderungsgenehmigung könnte unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

Die (Teil-)Benützungsbewilligung für den Keller und das Dachgeschoß sowie das Wirtschaftsgebäude kann vom bau- und gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus bedingungslos erteilt werden.

Nach Bauvollendung ist noch für

gesondert schriftlich anzusuchen.

Vor Erteilung der (Teil-)Benützungsbewilligung ist noch nachstehenden Bedingungen des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides vom zu entsprechen:

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

ALS BAU- UND GEWERBEBEHÖRDE I. INSTANZ

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am 12.6.1972



BAU- UND FEUERPOLIZEIAMT

A n w e s e n d :

Verhandlungsleiter

u. baupol. Sachverständiger: Ing. Wilfried Geweßler

Masch. u. elektrot. Sachverst.: _____

Gesundheitspol. Sachverst.: _____

Bauwerber:

Hr. Karl und Fr. Maria Leitner,
4033 Linz, Schwaigastr. 51

Bauführer: _____

Weitere Amtsvertreter u. Interessenten: _____

G e g e n s t a n d :

Dem Hr. Karl und der Fr. Maria Leitner

wurde mit Bescheid vom 27.7.55 die Baubewilligung (und gewerbe-
polizeiliche Genehmigung) für die Errichtung eines Einfamilien-
hauses mit Wirtschaftsanbau

in (nächst) der Schwaigau -strasse Nr. 51
auf dem Grundstück Nr. 1193/12 K.G. Posch erteilt.

Die Abweichung vom genehmigten Plan wurde mit Bescheid
vom _____ bewilligt.

Über das Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung wurde
im Sinne der §§ 82 u. 89 der L. B.O. (u. des III. Hauptstückes
der Gewerbeordnung) für heute der Ortsaugenschein angeordnet,
der zu folgendem Ergebnis führte:

B e f u n d :

Der gegenständliche Bau ist in den wesentlichen Teilen fertig-
gestellt. Die Räume sind (nicht) genügend ausgetrocknet.

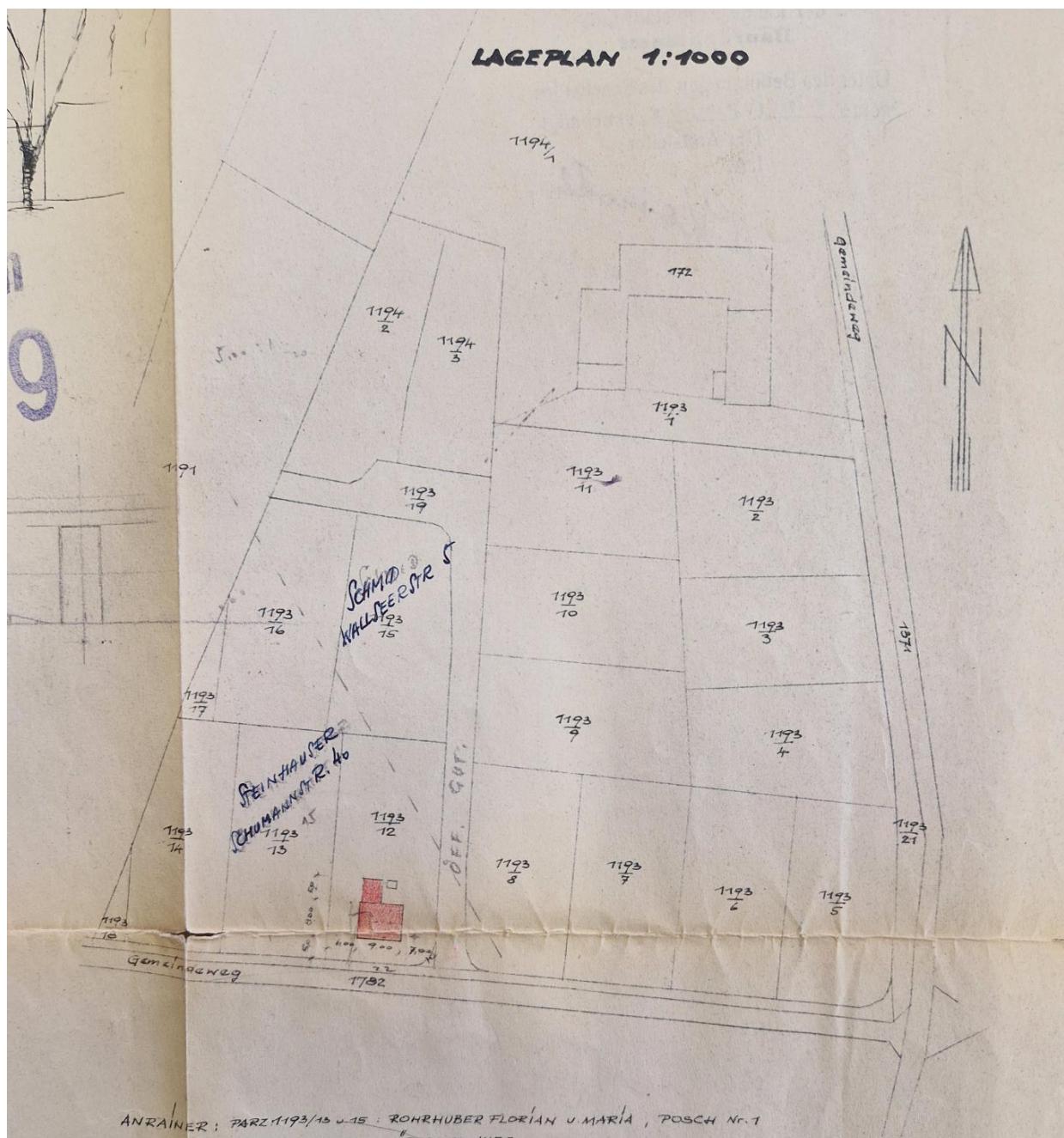
Von den in den "Allgemeinen Bedingungen" geforderten Attesten
und Formblättern fehlen noch:

a) Rauchfangkehrerattest, b) Wasseruntersuchungsattest.

Ferner wurden folgende vorgeschriebene Meldungen (Rohbaufertig-
stellung u. dergl.) nicht erstattet:

LAGEPLAN 1:1000

9



ANRÄNNER: PARZ 1193/15 u. 15: ROHRHUBER FLORIAN U. MARIA, POSCH NR. 1
PARZ 1193/19 u. 20: ÖFFENTL. WEG

DER BAUHERR:

DER BAUFÜHRER U. PLANVERFASSER

franz hammer
Baumeister
Linz - Ebelsberg 43

GEE. Tug W. Hunt 22-12-1854

001 S - 317/82

AKT NR. 4

An den

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

Baurechtsamt

Paul-Hahn-Straße 1

4020 Linz

Bundesstempelmarke

S 100,-



100 100

Datum
30. April 1982

Betreff

Ansuchen um Baubewilligung

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ansuchen um Bewilligung zur Abweichung
vom genehmigten Bauvorhaben

Antragsteller (Bauwerber): Name, Anschrift, Telefon

KARL U. MARIA LEITNER
SCHWAIGAUSTR. 51, 4033 LINZ, Tel. 401723

Grund (mit) eigentümer des Bauplatzes: Name, Anschrift, Telefon

wie oben

Grundstücksnummer(n), Einlagezahl(en) und Katastralgemeinde(n):

1193/12, EZ. 264, KG. Postf

Daten der Bauplatzbewilligung oder Hinweis auf ein anhängiges Bauplatzbewilligungsverfahren:

GZ. 671/R-S, T. 27.7.55

Bauvorhaben:

Allgemeine Maßnahmen (Bauvorhaben, die Nutzfläche, die Nutzung, die Grundstückszahl, von dem Grundstück aus der Zeit der Abstellplätze oder Garagen.)

Alternativen: Zimmer und Kabinett = Z, Küche = K, Bad = B, Closets = WC

Bauort (Straße, Hausnummer):

SCHWAIGAUSTR. 51 - ECKE SPERBERSTR.

Bauführer (Name, Anschrift, Telefon): Baumleiter
GOTTFRIED HESS
Orchideenstraße 8
4481 Asten, Tel. 07224/6386

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Baurechtsamt

Eing.: 30. APR. 1982

mit 3 Beilagen

+ 3 Pläne

Nachbargrundstücke und deren grundbürgerliche Eigentümer:

1193/13, HERMINE STATNIK, SCHWAIGAUSTR. 49

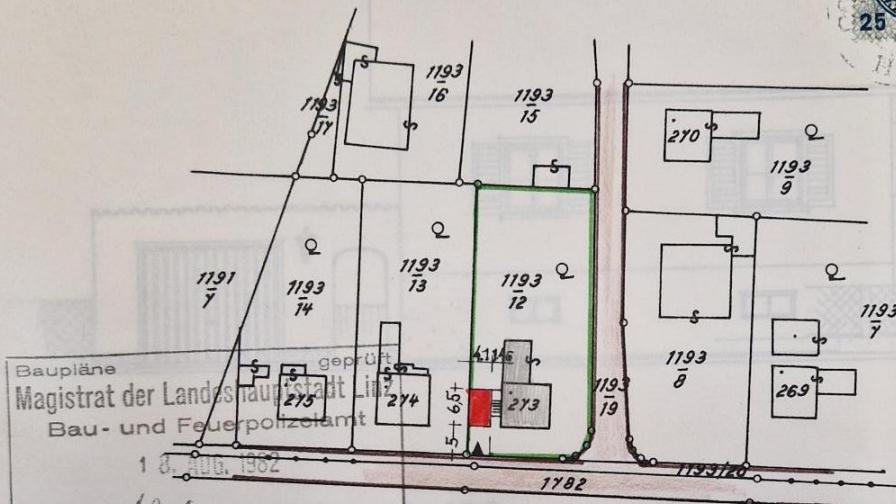
1193/15, ANTON STIEGER, SPERBERSTR.

Vermessungsamt:		Linz	Katastralgemeinde:	Posch
Gerichtsbezirk:		Linz	Mappenblatt Nr. 31/3, 39/1 Grundstück Nr. 273	

AKT Nr. 4

Amtsstück

Schwaigausl. 51



1693
1

K.G. Pichling

Magistrat der Stadt Linz
Bau- u. Feuerpolizeiamt

Dieser Bauplan lag der (Besprechung) Bauverhandlung v. 18. AUG. 1982 zugrunde.

AL: I.A.
Willauer

GOTTFRID HESS
Orchideenstraße 8
4431 Asten, Tel. 07224/386

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
aurechtsamt
Bestandteil des Bescheides
vom 1. 8. 1982 GZ. 501/1 S
genehmigt. Der Amtsleiter
Pichling



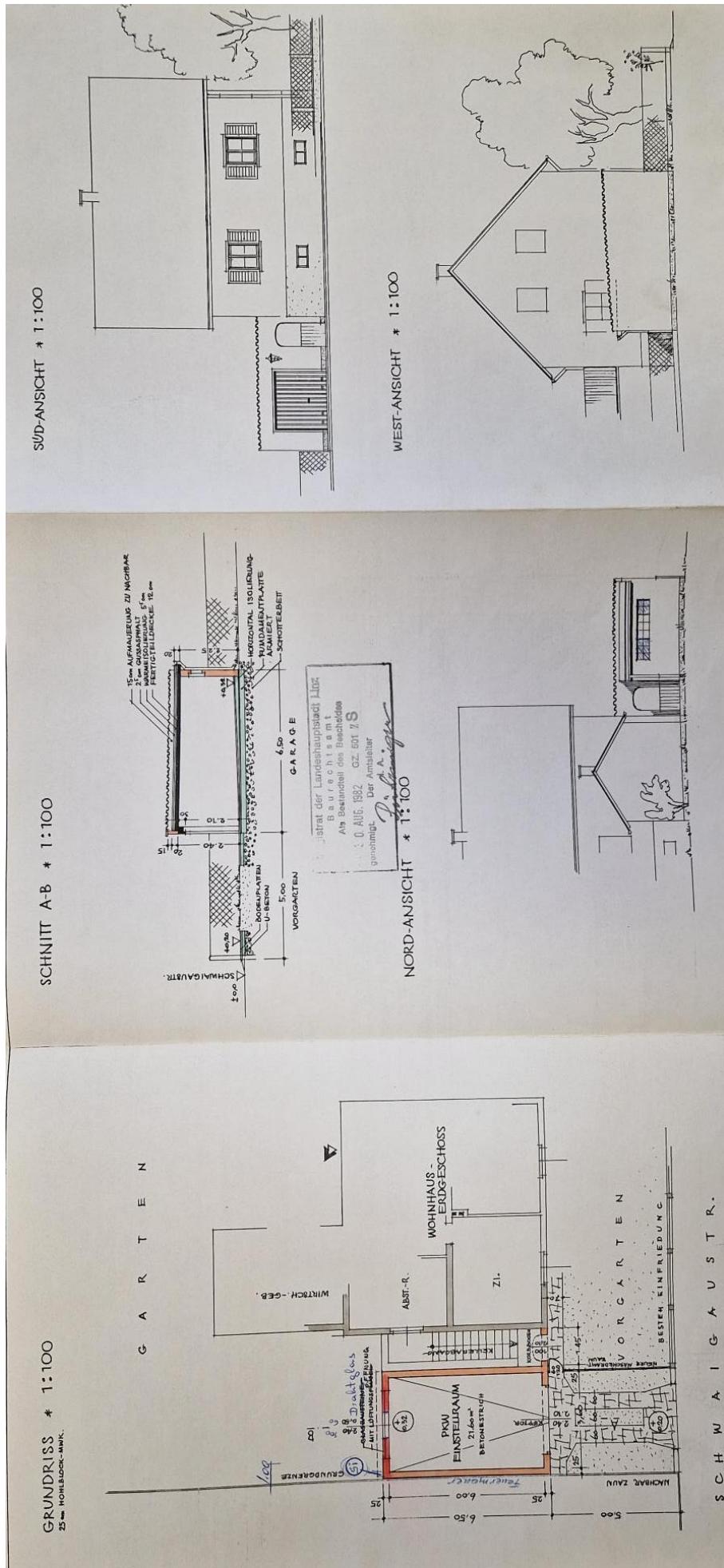
V.ü.A.Nr. B-298/82

100 100

Linz am 12.2.1982

DS

Leitner Karl
Leitner Maria
Herr Leitner



LANDESHAUPTSTADT LINZ
DER MAGISTRAT - Bau rechtsamt
4010 Linz, Paul-Hahn-Straße 1, Tel. 70 4 51 / 440

Geschäftszeichen
501/ S-317/82

Abschrift



56

Betreff

- Teil - Benützungsbewilligung
 Benützungsbewilligung

Datum

28.1.1983

Zutreffendes ist angekreuzt!

B E S C H E I D

1.

Auf Ansuchen und nach Durchführung des Lokalaugenscheines wird gemäß §§ 57, 65 und 66 der oö. Bauordnung, LGBI.Nr. 35/1976 i.d.F.d. LGBI.Nr. 59/1980, die

- Teil - Benützungsbewilligung
 Benützungsbewilligung

für das nachstehend angeführte Bauwerk (für nachstehend angeführte selbständig benützbare Teile des Bauwerkes) erteilt:

Antragsteller (Bauherr)

Karl und Maria Leitner

Teil - Benützungsbewilligung für (selbständig benützbare Teile des Bauwerkes)

Benützungsbewilligung für (Bauwerk)

Garage

Baubewilligung vom

30.8.1982

GZ

501/S-317/82

Kollaudierungsverhandlung vom

5.1.1983

Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde

1193/12, 264, Posch

Verkehrsfläche und Hausnummer

Schwaigastraße 51

Die Bewilligung ist an die Erfüllung bzw. Einhaltung folgender Auflagen gebunden:

- 1) Die Fensteröffnung der Garage ist in Drahtglas mit Metallrahmen zu verblenden. Der bestehende Plastikrahmen kann belassen werden, wenn in einem Attest einer beh.autor. Prüfstelle bestätigt wird, daß der Rahmen der Baustoffklasse A (nicht brennbar) zugeordnet werden kann.
- 2) Die Rauchverbotsstafel ist noch anzuschlagen.
- 3) Erfüllungsfrist der Auflagen gemäß Pkt. 1-2 ist der 10.3.1983.

EE
LANDESHAUPTSTADT LINZ



2

DER MAGISTRAT - Baurechtsamt

Geschäftszeichen

501/S-488/81

Datum

12. 6. 1981

Betreff *Schwaigaustr. 51*

Verfügung der Anschlußpflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

B E S C H E I D

Gemäß §§ 35, 36, 37, 39, 65 und 66 der Oö. Bauordnung, LGBI. Nr. 36/1976, wird verfügt, daß alle bei den nachstehend angeführten Bauten und den dazugehörenden Grundflächen anfallenden Abwässer (Niederschlags- und Schmutzwässer) in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten sind:

Verpflichteter

Karl u. Marie Leitner

Bauten

Wohnhaus

Verkehrsfläche

Schwaigaustr. 51

Grundstücknummern Einlagezahl und Katastralgemeinde

- 243, 264, Losch

Auflagen:

- 1) Die Herstellung des Hauskanalanschlusses hat binnen drei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen.
- 2) Vor Ausführung des Kanalanschlusses sind binnen drei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Magistrat Linz, Linz, Paul Hahn Straße 1, Pläne in dreifacher Ausfertigung mit der Darstellung des Grundrisses des Hauses samt Nebenobjekten, eventueller Betriebe (Werkstätten, Garagen, Waschplätze), der Senkgruben, der Stallungen samt Düngerställen und der zu errichtenden Hauskanalisation bis zum Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage im Grundriß und Längsschnitt mit Eintragung der Rohrquerschnitte und der Gefällsverhältnisse im Maßstab 1 : 100, sowie Lagepläne in Form von amtlichen Mappenkopien im Maßstab 1 : 1000 vorzulegen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 36 der Oö. Bauordnung sind in Gemeinden, in denen gemeindeeigene Kanalisationsanlagen betrieben werden, die bei Bauten und dazugehörenden Grundflächen anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage zu leiten, wenn die kürzeste Entfernung des Baues von dem für den Anschluß in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als fünfzig Meter beträgt und die Beschaffenheit, die Zweckwidmung und die Aufnahmefähigkeit der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage den Anschluß zulassen.

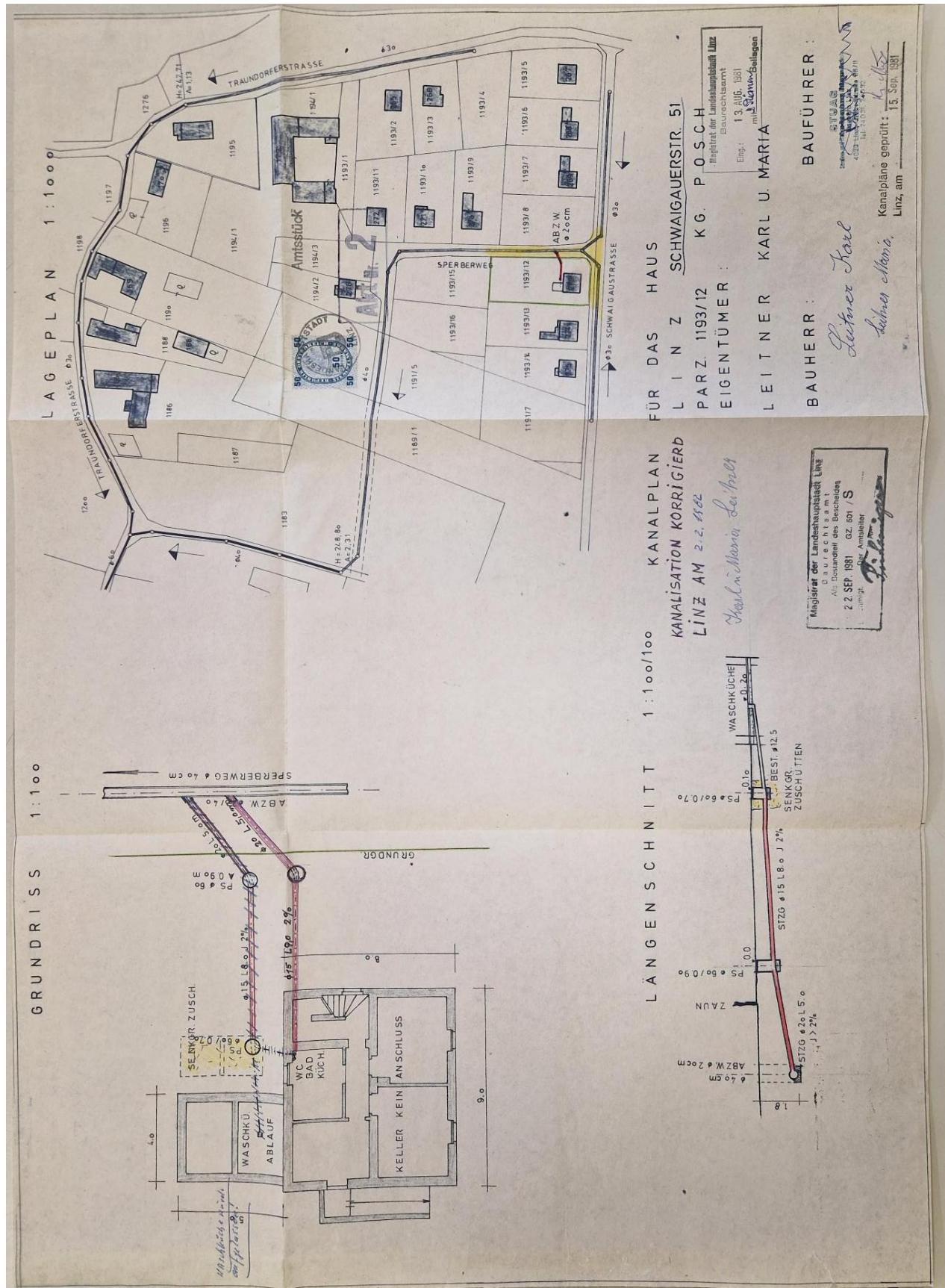
Eine Anschlußpflicht an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage besteht aber auch für solche Bauten und die dazugehörigen Grundflächen - mag die kürzeste Entfernung des Baues auch mehr als fünfzig Meter von dem in Betracht kommenden Kanalstrang betragen - bei denen eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Sinne des § 35 (1) der Oö. Bauordnung nicht möglich ist.

Unter Abwässer sind sowohl Niederschlags- als auch Schmutzwässer zu verstehen. Quellabflüsse und Brunnenüberwässer werden den Niederschlagswässern gleichgehalten. Zu den Schmutzwässern sind Fäkal-, Haus-, Stall-, Brauch- und Betriebswässer zu zählen (§ 35 Abs. 1 leg. cit.).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Gemeinde - soweit nicht auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlußpflicht nach § 38 der Oö. Bauordnung gewährt wurde - die Anschlußpflicht mit Bescheid auszusprechen.

Wenn eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage neu errichtet oder eine bestehende erweitert werden soll, dann kann die Anschlußpflicht bescheidmäßig auch schon vor der Errichtung oder Erweiterung der Kanalisationsanlage verfügt werden, sofern ein mit einem Kostenvoranschlag bewilligtes Projekt und die erforderlich behördlichen Bewilligungen vorliegen sowie die Errichtung oder Erweiterung der Gemeinderat beschlossen und finanziell sichergestellt hat.

Die Herstellung des Anschlusses wird diesfalls bis zur Inbetriebnahme des neuen oder erweiterten Teiles der Kanalisationsanlage bzw. bis zur Benützung des zu errichtenden Baues gestundet.



Bemerkt darf noch werden, daß als gemeindeeigene Kanalisationsanlagen auch solche gelten, denen sich die Gemeinde zur Besorgung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch wenn diese Anlagen nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde stehen.

Zur Herstellung des Anschlusses und zur Tragung der Kosten dieses Anschlusses ist der Eigentümer des Baues verpflichtet (Verpflichteter), und zwar unabhängig davon, ob er auch Eigentümer der zum Bau gehörenden Grundflächen ist.

Falls der Kanalanschluß bis zur öffentlichen Kanalisationsanlage über Fremdgrundstück geführt werden muß, so ist Zustimmungserklärung durch Unterschrift der grundbürgerlichen Eigentümer auf den Kanalplänen nachzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

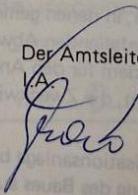
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat Linz schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

(1 - 2), Blz. 1 verso >

HIA

Der Amtsleiter:



F.d.R.d.A.:

K.H. H. S. z. Ab
Oleis pp. Sch. ab.
S) Sch. z. ab
S) W. bei Linz zw.
Zensu 10.10.81/BR
22. Juni 1981



II.
Gemäß §§ 76, 77 und 78 AVG 1950, § 3 Z. 1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1975, LGBl.Nr. 74/1 in Verbindung mit Tarifpost 21 und 23 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1982, LGBl.Nr. 14/1982, sind an Magistrat Linz die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu entrichten:

Barauslagen S	Kommissionsgebühren S	Verwaltungsabgaben S	S u m m e S
-----	180,--	160,--	340,--

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung einzuzahlen.

Begründung

Zu I und II

Die Bewilligung entspricht ihrem Umfang nach dem Parteibegehrn. Die Verfahrenskosten sind in den zit. Gesetzesstellen begründet.

Zur Information wird noch auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Gemäß § 57 Abs. 7 der oö. Bauordnung darf vor Rechtskraft der Benützungsbewilligung eine bauliche Anlage nicht benutzt werden. Im Falle der Erteilung einer Teil - Benützungsbewilligung ist vor Benützung der übrigen Teile des Bauwerkes schriftlich um die Erteilung der Gesamtbenützungsbewilligung anzusuchen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat Linz die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

Antragsteller (Bauherr): 1) Herr Karl Leitner)
1) 2) Frau Maria Leitner) Schwaigaustr. 51, 4033 Linz

Beilagen: ad 1) 1 Erlagschein

Zur Kenntnisnahme an:

- 3) das Finanzamt Linz -Urfahr- Bewertungsstelle
4) das Vermessungsamt Linz
5) den Magistrat Linz - Steueramt (Ansuchen vom 6.12.1982)
- den Wirtschaftshof der Stadt Linz
6) die Stadtbetriebe Linz GesmbH.-stew

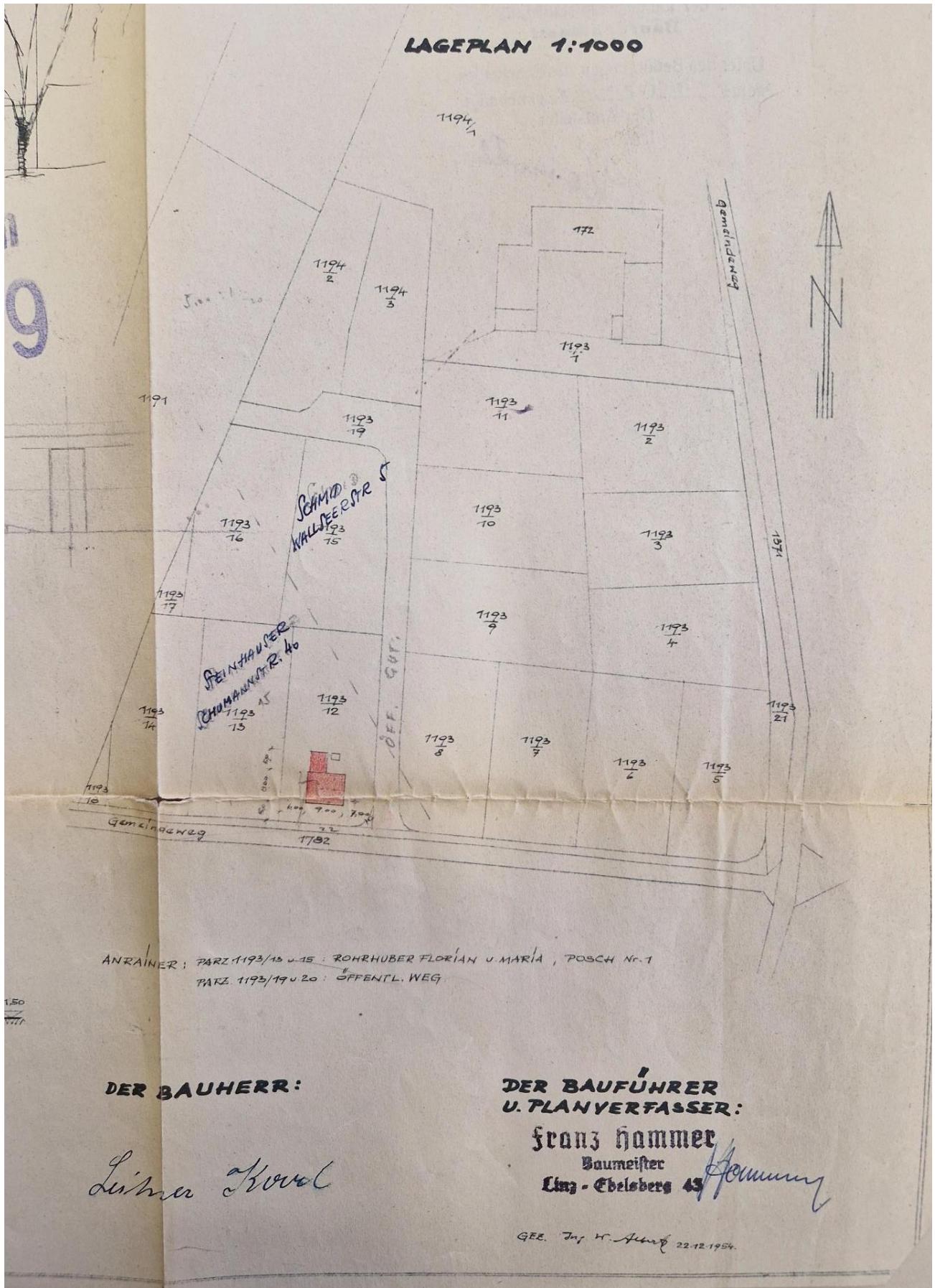
Der Amtsleiter:

I.A.

F.d.R.d.A.:

Böhringer

Pühringer eh.
Amtsrat





MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

Baurechtsamt

Geschäftszeichen
671/R/5

EE

Datum

1. J. 6. 1972

Betreff: *franz* Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

I. Bescheid

Auf Ansuchen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines wird gemäß §§ 82 und 89 der Linzer Bauordnung, GuVBl. Nr. 22 i.d.g.F., die

franz - Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

für nachstehend angeführtes Bauwerk erteilt:

Bauherr	<i>Lechner Karl und Monika</i>		
Bauwerk	<i>Wohnhaus u. Wirtschaftsräume, Beschluß von 27.2. 1972, Pachtvertrag</i>		
Grundstücksnummer	11 P3/12	Katastralgemeinde	<i>Pöchl</i>
Verkaufsfläche	<i>Schweigenstraße</i>	Hausnummer	51
Kommissionsgebühren S	385,-	Verwaltungsabgaben S	50,-
		Barauslagen S	Summe S 435,-

II.

Gemäß §§ 76, 77 AVG 1950, § 2 Z. 1 lit. b) der Landeskommissionsgebührenverordnung 1965, LGBL. Nr. 33/65, und § 1 des 00. Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 1/57, i.d.g.F., in Verbindung mit Tarifpost ~~40~~, 28, 29 und 40, sind an den Magistrat Linz die unter I. des Bescheides angeführten Verfahrenskosten zu entrichten. Dieser Betrag wird vom Zusteller dieses Bescheides eingehoben oder ist mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Zustellung einzuzahlen.

Begründung

Die Verfahrenskosten wurden nach den für die gegenständliche Bewilligung in den zitierten Verordnungen festgesetzten Tarifen bemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an: *Lechner, Karl, Schweigenstraße 51*

1) *für Lechner, Karl*
2) *für Monika*

Zur Kenntnisnahme an:

- das Finanzamt Linz - Urfahr - Bewertungsstelle
- das Vermessungsamt Linz
- den Magistrat Linz, Steueramt (Ansuchen vom 8.5. 1972)
- den Wirtschaftshof der Stadt Linz
- die Stadtbetriebe Linz GesmbH.

Der Amtsleiter:

F.d.R.d.A.:

Die Durchführung der vorgeschriebenen grundbürgerlichen Sicherstellung ist aus dem Akte ersichtlich.

Die Überprüfung der amtlich ausgesteckten Baulinie und des Erdgeschoßfussboden niveaus ist (nicht) durchgeführt worden.

Der genehmigte Plan wurde, abgesehen von geringfügigen Änderungen, die im Amtsplan eingetragen wurden und die genehmigend zur Kenntnis genommen werden, eingehalten.

Im übrigen wurde folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Kellergeschosses, des Dachgeschosses und des Wirtschaftsanbaus erfolgte in allem plan- und konsensgemäß. Sämtliche Punkte des Baubewilligungsbescheides vom 27.7.1955 wurden restlos erfüllt.

Im Dachgeschoß wurden geringfügige Änderungen in der Raumauflistung vorgenommen. Diese werden ha. genehmigend zur Kenntnis genommen. Der Amtsplan wurde dahingehend berichtet.

Die Benützungsbewilligung für das Erdgeschoß wurde mit Bescheid vom 22.3.1961 erteilt.

Das Rauchfangkehrerattest wird zur Kenntnis genommen.

S a c h v e r s t ä n d i g e n g u t a c h t e n :

- a) Die festgestellten Abweichungen vom genehmigten Amtsplan werden (~~nicht~~) genehmigend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Planänderungsgenehmigung könnte unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

Die (~~Teil-~~)Benützungsbewilligung für den Keller und das Dachgeschoß sowie das Wirtschaftsgebäude kann vom bau- und gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus bedingungslos erteilt werden.

Nach Bauvollendung ist noch für

gesondert schriftlich anzusuchen.

Vor Erteilung der (~~Teil-~~)Benützungsbewilligung ist noch nachstehenden Bedingungen des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides vom zu entsprechen:

74

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

ALS BAU- UND GEWERBEBEHÖRDE I. INSTANZ

N i e d e r s c h r i f t
aufgenommen am 12.6.1972

BAU- UND FEUERPOLIZEIAMT



A n w e s e n d :

Verhandlungsleiter
u. baupol. Sachverständiger: Ing. Wilfried Geweßler
Masch., u. elektrot. Sachverst.: _____
Gesundheitspol. Sachverst.: _____
Bauwerber: Hr. Karl und Fr. Maria Leitner,
4033 Linz, Schwaigastr. 51
Bauführer: _____
Weitere Amtsvertreter u. Interessenten: _____

G e g e n s t a n d :

Dem Hr. Karl und der Fr. Maria Leitner
wurde mit Bescheid vom 27.7.55 die Baubewilligung (und gewerbe-
polizeiliche Genehmigung) für die Errichtung eines Einfamilien-
hauses mit Wirtschaftsanbau
in (nächst) der Schwaigau -strasse Nr. 51
auf dem Grundstück Nr. 1193/12 K.G. Posch erteilt.
Die Abweichung vom genehmigten Plan wurde mit Bescheid
vom _____ bewilligt.

Über das Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung wurde
im Sinne der §§ 82 u. 89 der L. B.O. (u. des III. Hauptstückes
der Gewerbeordnung) für heute der Ortsaugenschein angeordnet,
der zu folgendem Ergebnis führte:

B e f u n d :

Der gegenständliche Bau ist in den wesentlichen Teilen fertig-
gestellt. Die Räume sind (nicht) genügend ausgetrocknet.
Von den in den "Allgemeinen Bedingungen" geforderten Attesten
und Formblättern fehlen noch:
a) Rauchfangkehrerattest, b) Wasseruntersuchungsattest.
Ferner wurden folgende vorgeschriebene Meldungen (Rohbaufertig-
stellung u. dergl.) nicht erstattet:

Bauwerber: Leitner Karl u. Maria Linz am 8.5.1972

Bauvorhaben: Wohnhaus 15.- S Stempel 15

Bauort: . . . Schwaigastraße 51 .



Ansuchen um Benützungsbewilligung

Mit Bescheid vom wurde mir (uns) die Baubewilligung für die Errichtung obigen Bauvorhabens erteilt.

Da das Bauvorhaben (teilweise) fertiggestellt ist, ersuche ich um die Erteilung der (Teil-) Benützungsbewilligung.

~~Das Attest des Bezirksrauchfangkehrermeisters über den Zustand der Rauchfänge und Heizanlagen ist angeschlossen.~~

Besondere Bemerkungen:

Der Bauwerber: Leitner Karl u. Maria
Anschrift: 4033 Linz, Schwaigastraße 51
Fernruf:

Leitner Karl
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen

BV-Formblatt

(2.10.1958)

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Baurecht
Eing.: 12. MA 1972
mit 0 Beilegen

II.
Gemäß §§ 76, 77 und 78 AVG 1950, § 3 Z. 1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1975, LGBI.Nr. 74/1 in Verbindung mit Tarifpost 21 und 23 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1982, LGBI.Nr. 14/1982, sind an Magistrat Linz die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu entrichten:

Barauslagen S	Kommissionsgebühren S	Verwaltungsabgaben S	Summe S
----	180,--	160,--	340,--

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung einzuzahlen.

Begründung

Zu I und II

Die Bewilligung entspricht ihrem Umfang nach dem Parteibegehrn. Die Verfahrenskosten sind in den zit. Gesetzesstellen begründet.

Zur Information wird noch auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Gemäß § 57 Abs. 7 der oö. Bauordnung darf vor Rechtskraft der Benützungsbewilligung eine bauliche Anlage nicht benutzt werden. Im Falle der Erteilung einer Teil-Benützungsbewilligung ist vor Benützung der übrigen Teile des Bauwerkes schriftlich um die Erteilung der Gesamtbénützungsbewilligung anzusuchen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat Linz die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

Antragsteller (Bauherr): 1) Herr Karl Leitner)
1) 2) Frau Maria Leitner) Schwaigaustr. 51, 4033 Linz

Beilagen: ad 1) 1 Erlagschein

Zur Kenntnisnahme an:

- 3) das Finanzamt Linz ~~Urfahr~~ Bewertungsstelle
- 4) das Vermessungsamt Linz
- 5) den Magistrat Linz - Steueramt (Ansuchen vom 6.12.1982)
- den Wirtschaftshof der Stadt Linz
- 6) die Stadtbetriebe Linz GesmbH.-stew

Der Amtsleiter:
I.A.

Pühringer eh.
Amtsrat

F.d.R.d.A.:

Böglner

Abschrift

33

LANDESHAUPTSTADT LINZ

DER MAGISTRAT - Baurechtsamt
4010 Linz, Paul-Hahn-Straße 1, Tel. 70 4 51 / 440



Geschäftszeichen

501 / S-317/82

Betreff

Baubewilligung

Datum 30.8.1982

B E S C H E I D

I.

Auf Ansuchen wird nach Durchführung der Bauverhandlung gemäß §§ 23,26, 27, 28, 30, 31, 41, 47, 48, 49, 65 und 66 der OÖ. Bauordnung, LGBI.Nr. 35/1976 i.d.F.d. LGBI.Nr. 59/1980 in Verbindung mit

- der OÖ. Bauverordnung (OÖ. BauV) LGBI.Nr. 63/1976, i.d.g.F.d. LGBI.Nr. 105/1981 **Zutreffendes ist angekreuzt!**
- der OÖ. Stellplatzverordnung (OÖ.StV), LGBI.Nr. 64/1976
- der OÖ. Schutzraumverordnung LGBI.Nr. 7/1977

nach den geprüften Bauplänen die

B a u b e w i l l i g u n g

für nachstehendes Bauvorhaben erteilt:

Antragsteller (Bauwerber): Karl u. Maria Leitner

Bauvorhaben: Garage

Grundstücksnummer: 1193/12

EZ: 264

KG: Posch

Verkehrsfläche und Hausnummer: Schwaigastraße 51

Art des Brennstoffes: Menge: Lagerort:

Bebauungsgrundlagen:

Flächenwidmungsplan / Änderungsplan-Nr.:

Bausperre / Bebauungsplan Nr.:

Bauplatzbewilligung vom: 13.3.1953, GZ 671/R

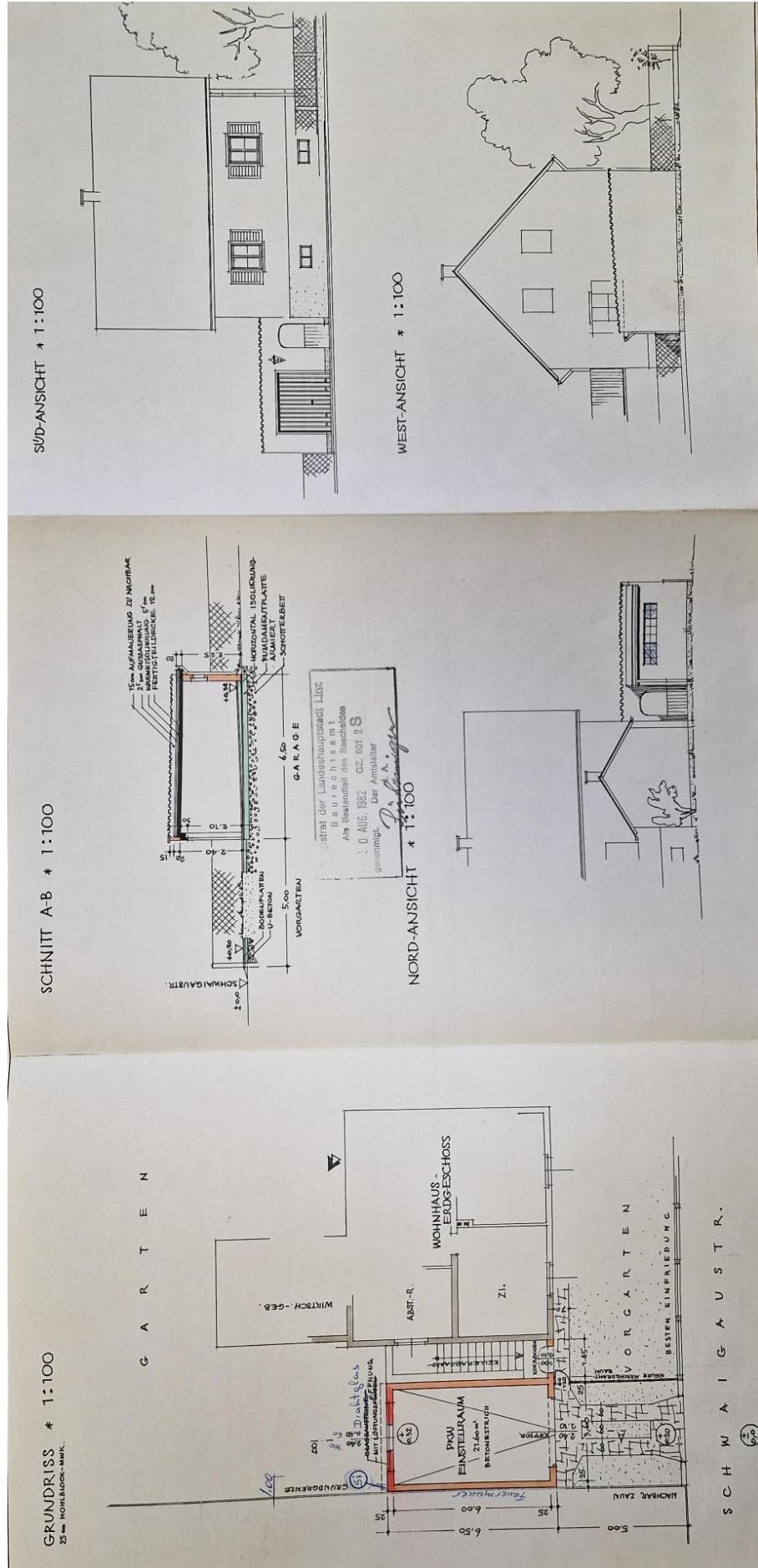
Zustimmung des Gemeinderates zur definitiven Baubewilligung vom:

Bauverhandlung vom: 18.8.1982

Datum des Prüfmerkes der Baupläne vom: 18.8.1982

Die Bewilligung ist an die Erfüllung folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:
Bedingungen:

- Gemäß § 49 Abs. 5 darf mit der Bauausführung erst dann begonnen werden, wenn die vor dem Bauplatz liegende und noch nicht ausgebauten Verkehrsfläche hergestellt wurde oder eine für das Bauvorhaben ausreichende, mindestens 3 m breite provisorische Zufahrt zur Verfügung steht.



Bemerkt darf noch werden, daß als gemeindeeigene Kanalisationssanlagen auch solche gelten, denen sich die Gemeinde zur Besorgung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch wenn diese Anlagen nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde stehen.

im Eigentum der Gemeinde stehen.
Zur Herstellung des Anschlusses und zur Tragung der Kosten dieses Anschlusses ist der Eigentümer des Baues verpflichtet (Verpflichter), und zwar unabhängig davon, ob er auch Eigentümer der zum Bau gehörenden Grundflächen ist. Falls der Kanalanschluß bis zur öffentlichen Kanalisation über Fremdgrundstück geführt werden muß, so ist Zustimmungserklärung durch Unterschrift der grundbürgerlichen Eigentümer auf den Kanalplänen nachzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat Linz schriftlich oder telegrafisch Berufung eingereicht werden.

Ergeht an:

(1-2), Blatt. 1 verso >

~~Der Amtsleiter~~

F d B d A

Kd.: 1) AS 2. Ab
OberS pp Sch ab.
3) Sch e. ab
4) uv bei Einb. m. 1
10 10 81 13.0.

22. Juni 1991

Reingeschrieben
Verglichen
Hinausgegeben

bien
en

23. JUNI 1981

Expedit

LANDESHAUPTSTADT LINZ
DER MAGISTRAT - Baurechtsamt
4010 Linz, Paul-Hahn-Straße 1, Tel. 70 4 51 / 440

Abschrift

56

Geschäftszeichen
501/ S-317/82



Betreff

Teil - Benützungsbewilligung

Datum

Benützungsbewilligung

28.1.1983

Zutreffendes ist angekreuzt !

B E S C H E I D

I.
Auf Ansuchen und nach Durchführung des Lokalaugenscheines wird gemäß §§ 57, 65 und 66 der oö. Bauordnung, LGBI.Nr. 35/1976 i.d.F.d. LGBI.Nr. 59/1980, die

Teil - Benützungsbewilligung

Benützungsbewilligung

für das nachstehend angeführte Bauwerk (für nachstehend angeführte selbständig benützbare Teile des Bauwerkes) erteilt:

Antragsteller (Bauherr)

Karl und Maria Leitner

Teil - Benützungsbewilligung für (selbständig benützbare Teile des Bauwerkes)

Benützungsbewilligung für (Bauwerk)

Garage

Baubewilligung vom

30.8.1982

GZ

501/S-317/82

Kollaudierungsverhandlung vom

5.1.1983

Grundstücksnr., Einlagerzahl., Katastralgemeinde

1193/12, 264, Posch

Verkehrsfläche und Hausnummer

Schwaigaustraße 51

Die Bewilligung ist an die Erfüllung bzw. Einhaltung folgender Auflagen gebunden:

- 1) Die Fensteröffnung der Garage ist in Drahtglas mit Metallrahmen zu verblenden. Der bestehende Plastikrahmen kann belassen werden, wenn in einem Attest einer beh.autor. Prüfstelle bestätigt wird, daß der Rahmen der Baustoffklasse A (nicht brennbar) zugeordnet werden kann.
- 2) Die Rauchverbotstafel ist noch anzuschlagen.
- 3) Erfüllungsfrist der Auflagen gemäß Pkt. 1-2 ist der 10.3.1983.

LANDESHAUPTSTADT LINZ

DER MAGISTRAT - Baurechtsamt

EG



2

Geschäftszeichen

501/S-448/81

Datum

19. 6. 1981

Betreff *Schwaigaustr. 51*

Verfügung der Anschlußpflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

B E S C H E I D

Gemäß §§ 35, 36, 37, 39, 65 und 66 der OÖ. Bauordnung, LGBI. Nr. 36/1976, wird verfügt, daß alle bei den nachstehend angeführten Bauten und den dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer (Niederschlags- und Schmutzwässer) in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten sind:

Verpflichteter

Karl u. Marie Lechner

Bauten

wohnhaus

Verkehrsfläche

Schwaigaustr. 51

Grundstücksnummer Einlagezahl und Katastralgemeinde

283, 264, Bosch

Auflagen:

- 1) Die Herstellung des Hauskanalanschlusses hat binnen drei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen.
- 2) Vor Ausführung des Kanalanschlusses sind binnen drei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Magistrat Linz, Linz, Paul Hahn Straße 1, Pläne in dreifacher Ausfertigung mit der Darstellung des Grundrisses des Hauses samt Nebenobjekten, eventueller Betriebe (Werkstätten, Garagen, Waschplätze), der Senkgruben, der Stallungen samt Düngerställen und der zu errichtenden Hauskanalisation bis zum Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage im Grundriß und Längsschnitt mit Eintragung der Rohrquerschnitte und der Gefällsverhältnisse im Maßstab 1 : 100, sowie Lagepläne in Form von amtlichen Mappenkopien im Maßstab 1 : 1000 vorzulegen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 36 der OÖ. Bauordnung sind in Gemeinden, in denen gemeindeeigene Kanalisationsanlagen betrieben werden, die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage zu leiten, wenn die kürzeste Entfernung des Baues von dem für den Anschluß in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als fünfzig Meter beträgt und die Beschaffenheit, die Zweckwidmung und die Aufnahmefähigkeit der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage den Anschluß zulassen.

Eine Anschlußpflicht an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage besteht aber auch für solche Bauten und die dazugehörigen Grundflächen - mag die kürzeste Entfernung des Baues auch mehr als fünfzig Meter von dem in Betracht kommenden Kanalstrang betragen - bei denen eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Sinne des § 35 (1) der OÖ. Bauordnung nicht möglich ist.

Unter Abwässer sind sowohl Niederschlags- als auch Schmutzwässer zu verstehen. Quellabflüsse und Brunnenüberwässer werden den Niederschlagswässern gleichgehalten. Zu den Schmutzwässern sind Fäkal-, Haus-, Stall-, Brauch- und Betriebswässer zu zählen (§ 35 Abs. 1 leg. cit.).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Gemeinde - soweit nicht auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlußpflicht nach § 38 der OÖ. Bauordnung gewährt wurde - die Anschlußpflicht mit Bescheid auszusprechen.

Wenn eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage neu errichtet oder eine bestehende erweitert werden soll, dann kann die Anschlußpflicht bescheidmäßig auch schon vor der Errichtung oder Erweiterung der Kanalisationsanlage verfügt werden, sofern ein mit einem Kostenvoranschlag bewilligtes Projekt und die erforderlich behördlichen Bewilligungen vorliegen sowie die Errichtung oder Erweiterung der Gemeinderat beschlossen und finanziell sichergestellt hat.

Die Herstellung des Anschlusses wird diesfalls bis zur Inbetriebnahme des neuen oder erweiterten Teiles der Kanalisationsanlage bzw. bis zur Benützung des zu errichtenden Baues gestundet.

PLAN 1:1000

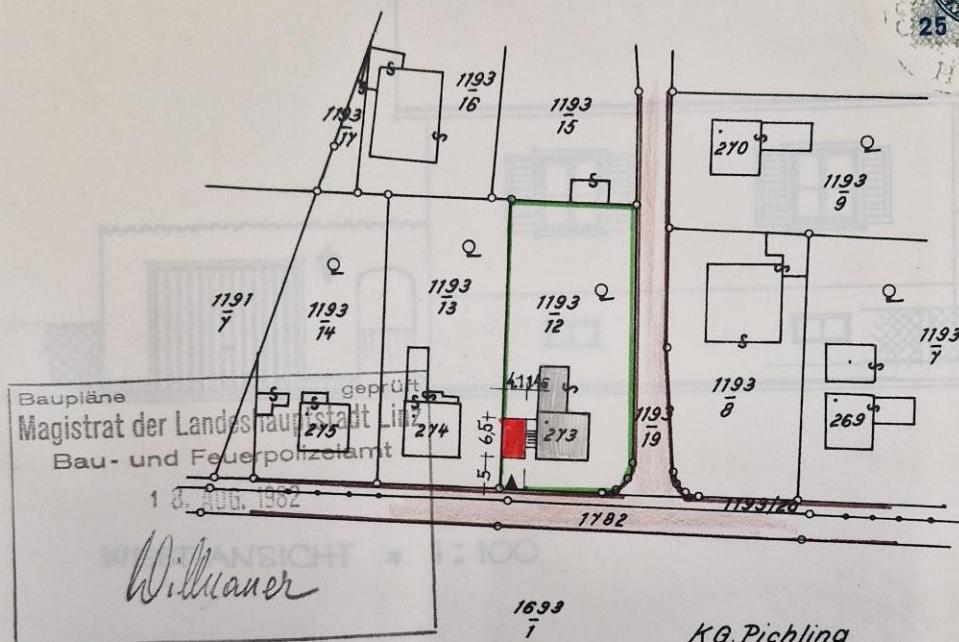
Vermessungsamt: Linz
Gerichtsbezirk: Linz

Katastralgemeinde: Posch
Mappenblatt Nr. 31/3, 39/1, Grundstück Nr. 273

Akt u. 4

Schwaigausl. 51

Amtsstück



Magistrat der Stadt Linz
Bau- u. Feuerpolizeiamt
Dieser Bauplan lag der (Besprechung) Bauver-
handlung v. 18. AUG. 1982
zugrunde.
AL: I.A.
Willkauer

GOTTFRIED HESS
Orchideenstraße 8
4431 Asten, Tel. 07224/3386

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
a u r e c h t s a m t
Bestandteil des Bescheides
vom 20. AUG. 1982 GZ. 501/1 S
genehmigt. Der Amtsleiter
Pitsmeyer



V.U.A.Nr. B-298/82

100 100

Linz, am 12.2.1982

DS

*Leitner Karl
Leitner Maria
Klein Leitner*

LANDESHAUPTSTADT LINZ
DER MAGISTRAT - Bauamt
4010 Linz, Paul-Hahn-Straße 1, Tel. 70 451 / 440

Geschäftszeichen
501/S-317/82

Abschrift

56



Datum

28.1.1983

Betreff

- Teil - Benützungsbewilligung
 Benützungsbewilligung

Zutreffendes ist angekreuzt!

B E S C H E I D

I.
Auf Ansuchen und nach Durchführung des Lokalaugenscheines wird gemäß §§ 57, 65 und 66 der oö. Bauordnung, LGBI.Nr. 35/1976 i.d.F.d. LGBI.Nr. 59/1980, die

- Teil - Benützungsbewilligung
 Benützungsbewilligung

für das nachstehend angeführte Bauwerk (für nachstehend angeführte selbständig benützbare Teile des Bauwerkes) erteilt:

Antragsteller (Bauherr)

Karl und Maria Leitner

Teil - Benützungsbewilligung für (selbständig benützbare Teile des Bauwerkes)

Benützungsbewilligung für (Bauwerk)

Garage

Baubewilligung vom

30.8.1982

GZ

501/S-317/82

Kollaudierungsverhandlung vom

5.1.1983

Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde

1193/12, 264, Posch

Verkehrsfläche und Hausnummer

Schwaigastraße 51

Die Bewilligung ist an die Erfüllung bzw. Einhaltung folgender Auflagen gebunden:

- 1) Die Fensteröffnung der Garage ist in Drahtglas mit Metallrahmen zu verblenden. Der bestehende Plastikrahmen kann belassen werden, wenn in einem Attest einer beh.autor. Prüfstelle bestätigt wird, daß der Rahmen der Baustoffklasse A (nicht brennbar) zugeordnet werden kann.
- 2) Die Rauchverbotstafel ist noch anzuschlagen.
- 3) Erfüllungsfrist der Auflagen gemäß Pkt. 1-2 ist der 10.3.1983.

II.

Gemäß §§ 76, 77 und 78 AVG 1950, § 3 Z. 1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1975, LGBI.Nr. 74/1 in Verbindung mit Tarifpost 21 und 23 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1982, LGBI.Nr. 14/1982, sind an Magistrat Linz die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu entrichten:

Barauslagen S	Kommissionsgebühren S	Verwaltungsabgaben S	Summe S
-----	180,--	160,--	340,--

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung einzuzahlen.

Begründung

Zu I und II

Die Bewilligung entspricht ihrem Umfang nach dem Parteibegehrten. Die Verfahrenskosten sind in den zit. Gesetzesstellen begründet.

Zur Information wird noch auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Gemäß § 57 Abs. 7 der oö. Bauordnung darf vor Rechtskraft der Benützungsbewilligung eine bauliche Anlage nicht benutzt werden. Im Falle der Erteilung einer Teil-Benützungsbewilligung ist vor Benützung der übrigen Teile des Bauwerks schriftlich um die Erteilung der Gesamtbenützungsbewilligung anzusuchen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat Linz die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

Antragsteller (Bauherr): 1) Herr Karl Leitner)
1) 2) Frau Maria Leitner) Schwaigaustr. 51, 4033 Linz

Beilagen: ad 1) 1 Erlagschein

Zur Kenntnisnahme an:

- 3) das Finanzamt Linz -Urfahr- Bewertungsstelle
- 4) das Vermessungsamt Linz
- 5) den Magistrat Linz - Steueramt (Ansuchen vom 6.12.1982)
- den Wirtschaftshof der Stadt Linz
- 6) die Stadtbetriebe Linz GesmbH.-stew

Der Amtsleiter:
I.A.

Führinger eh.
Amtsrat

F.d.R.d.A.:

Breyner

Zweckbestimmung ankreuzen

Erlagschein des Magistrates der Landeshauptstadt Linz